



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Kligen** AfD
vom 31.07.2019

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz werden mit zu geringen Strafen belegt

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gab es in den letzten drei Jahren?
- 1.2 Wie viele Strafverfahren sind in den letzten drei Jahren aus diesen Ermittlungsverfahren hervorgegangen?
- 1.3 Wie viele Tierquäler wurden in den letzten drei Jahren verurteilt?

- 2.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gab es im Laufe des Jahres 2019?
- 2.2 Wie viele Strafverfahren sind im Laufe des Jahres 2019 aus diesen Ermittlungsverfahren hervorgegangen?
- 2.3 Wie viele Tierquäler wurden im Laufe des Jahres 2019 verurteilt?

- 3.1 Wie viele Tierquäler wurden zu einer Geldstrafe verurteilt?
- 3.2 Wie viele Tierquäler wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt?
- 3.3 Bei wie vielen Tierquälern wurde das Verfahren gegen Auflagen eingestellt?

- 4.1 Wie viele verurteilte Tierquäler bekamen ein Tierhaltungsverbot auferlegt?
- 4.2 Wie viele kommerzielle Betriebe wurden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz vorübergehend geschlossen?
- 4.3 Wie viele kommerzielle Betriebe wurden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz dauerhaft geschlossen?

- 5.1 Wie viele kommerzielle Betriebe wurden als Wiederholungstäter erfasst?
- 5.2 Wie viele Einzeltäter wurden als Wiederholungstäter erfasst?
- 5.3 Wie hoch waren die wirtschaftlichen Schäden, die durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz entstanden?

- 6.1 Wie viele Tiere kamen durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu Tode?
- 6.2 Wie viele Tiere mussten aufgrund der körperlichen Schäden notgeschlachtet werden?
- 6.3 Kamen auch Menschen aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zu Schaden?

- 7.1 Wenn ja, wie viele Personen waren das?
- 7.2 Wenn ja, welche Schäden waren das?
- 7.3 Wie hoch waren die Kosten für Personenschäden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 02.09.2019

- 1.1 **Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gab es in den letzten drei Jahren?**
- 1.2 **Wie viele Strafverfahren sind in den letzten drei Jahren aus diesen Ermittlungsverfahren hervorgegangen?**
- 1.3 **Wie viele Tierquälere wurden in den letzten drei Jahren verurteilt?**

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für die Jahre 2016 bis 2018 folgende Fallzahlen wegen Verstoßes gegen § 17 Tierschutzgesetz (TierSchG) aus:

			erfasste Fälle
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl
2018	743020	§ 17 TierSchG	1.083
2017	743020	§ 17 TierSchG	850
2016	743020	§ 17 TierSchG	916

In der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften werden Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 17 TierSchG als sonstige allgemeine Straftaten (Sachgebietschlüssel 99) und somit gemeinsam mit zahlreichen anderen Straftatbeständen erfasst. Eine Differenzierung ist nicht möglich, sodass auf der Grundlage der Geschäftsstatistik keine Angaben zur Gesamtzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das TierSchG gemacht werden können.

Die Anzahl der wegen Verstoßes gegen § 17 TierSchG abgeurteilten und verurteilten Personen lässt sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik mit der Maßgabe entnehmen, dass bei Aburteilungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tadmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst wird, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Abgeurteilte Personen sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden. Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Straf-arrest oder Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Jahr	Straftat	Abgeurteilte	Verurteilte
2017	§ 17 TierSchG	228	195
2016	§ 17 TierSchG	211	181

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 liegt noch nicht vor.

Die Fallzahlen der PKS und die Zahlen der Abgeurteilten und Verurteilten in der Strafverfolgungsstatistik sind nur bedingt vergleichbar. Als „aufgeklärt“ im Sinne der PKS gilt eine Tat bereits dann, wenn ein Tatverdächtiger bekannt geworden ist. Tatverdächtig ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Untersuchungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Es ge-

langt aber nur ein Teil der bekannt gewordenen Taten zur Aburteilung in einem gerichtlichen Verfahren. Die übrigen Verfahren werden aus verschiedenen Gründen – etwa mangels hinreichenden Tatverdachts im Sinn des § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) oder gemäß §§ 153 ff StPO – bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden nur gerichtliche Verfahren, es muss also wegen der Taten Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl beantragt worden sein.

Zudem erfasst die PKS den Zeitpunkt der Abgabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft, während in der Strafverfolgungsstatistik der Zeitpunkt der gerichtlichen Aburteilung bzw. Verurteilung erfasst wird. So ergeben sich beispielsweise aus der PKS für 2016 alle im Jahr 2016 an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Delikte, wobei wegen eines Teils der Taten möglicherweise erst in einem der darauffolgenden Jahre eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst – anders als die PKS – auch nur das nach Art und Maß der Strafe schwerste Delikt, welches der Verurteilung zugrunde liegt. So würde beispielsweise ein Täter, der wegen schweren Raubes und Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wird, in der Statistik der nach § 17 TierSchG Verurteilten nicht erfasst werden. Hinzu kommt, dass sich die PKS an der einzelnen Tat orientiert, während in der Strafverfolgungsstatistik abgeurteilte bzw. verurteilte Täter erfasst werden. So wird etwa ein Täter, der wegen drei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz verurteilt wird, in der PKS dreimal erfasst, in der Strafverfolgungsstatistik hingegen nur einmal.

- 2.1 Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gab es im Laufe des Jahres 2019?**
- 2.2 Wie viele Strafverfahren sind im Laufe des Jahres 2019 aus diesen Ermittlungsverfahren hervorgegangen?**
- 2.3 Wie viele Tierquäler wurden im Laufe des Jahres 2019 verurteilt?**

Eine belastbare Aussage zu Verstößen gegen § 17 TierSchG für das Jahr 2019 mittels PKS-basierter Daten ist erst nach Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2019 möglich. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 liegt ebenfalls noch nicht vor. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 Bezug genommen.

- 3.1 Wie viele Tierquäler wurden zu einer Geldstrafe verurteilt?**
- 3.2 Wie viele Tierquäler wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt?**
- 3.3 Bei wie vielen Tierquälern wurde das Verfahren gegen Auflagen eingestellt?**
- 4.1 Wie viele verurteilte Tierquäler bekamen ein Tierhaltungsverbot auferlegt?**

Art und Höhe der Strafen sowie sonstige Maßnahmen wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen.

Mangels statistischer Daten könnten entsprechende Zahlen nur durch händische Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten mit Bezug zu Straftaten nach dem Tierschutzgesetz erhoben werden, was mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden kann.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz liegen der Veterinärverwaltung ebenfalls keine Angaben darüber vor, wie viele Tierhaltungsverbote nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften auferlegt wurden.

- 4.2 Wie viele kommerzielle Betriebe wurden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz vorübergehend geschlossen?**
- 4.3 Wie viele kommerzielle Betriebe wurden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz dauerhaft geschlossen?**

Die Schließung von Betrieben wird in der Veterinärverwaltung nicht zentral erfasst, sodass die Anzahl nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz nur mit unverhältnismäßigem Aufwand über eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden ermittelt werden könnte.

- 5.1 Wie viele kommerzielle Betriebe wurden als Wiederholungstäter erfasst?**
- 5.2 Wie viele Einzeltäter wurden als Wiederholungstäter erfasst?**
- 5.3 Wie hoch waren die wirtschaftlichen Schäden, die durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz entstanden?**
- 6.1 Wie viele Tiere kamen durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu Tode?**
- 6.2 Wie viele Tiere mussten aufgrund der körperlichen Schäden notgeschlachtet werden?**
- 6.3 Kamen auch Menschen aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zu Schaden?**
- 7.1 Wenn ja, wie viele Personen waren das?**
- 7.2 Wenn ja, welche Schäden waren das?**
- 7.3 Wie hoch waren die Kosten für Personenschäden wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz?**

Die wiederholte Begehung und die Folgen von Taten nach § 17 TierSchG werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst, sodass entsprechende Daten nur durch händische Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten mit Bezug zu Straftaten nach dem Tierschutzgesetz erhoben werden könnten. Dies kann mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

Der Veterinärverwaltung liegen hierzu nach Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Insbesondere werden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, durch die Tiere zu Tode kommen, von der Veterinärverwaltung nicht erfasst, zumal oft kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen einem Tierschutzverstoß und dem Tod eines Tieres hergestellt werden kann. Auch die Zahl der Notschlachtungen, also der Schlachtungen von akut verunfallten Nutztieren im Haltungsbetrieb, wenn der Transport des verunfallten Tieres zum Schlachthof mit unzumutbaren Schmerzen und Leiden für das Tier verbunden wäre, wird statistisch nicht erfasst.